



Frauentgemeinschaft Engelberg

Statuten

I. Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Frauentgemeinschaft Engelberg besteht ein im Jahr 1886 gegründeter, gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Engelberg. Er ist ein Ortsverein des Kantonalen Katholischen Frauenbundes Obwalden und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 2 Zweck

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlicher Ausrichtung. Er erfüllt soziale Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei insbesondere die Interessen von Frauen. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Art. 3 Aufgaben

Aufgaben des Vereins sind:

- 3.1 Bildung der Frauen in persönlichen, religiösen, politischen und kulturellen Bereichen
- 3.2 Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in öffentlichen und kirchlichen Belangen
- 3.3 Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- 3.4 Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- 3.5 Einsatz für ökumenische/interreligiöse Bestrebungen
- 3.6 Pflege der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen
- 3.7 Zusammenarbeit mit anderen Frauenvereinen und Institutionen in Gemeinde und Region
- 3.8 Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund Obwalden und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

- 4.1 Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung obgenannter Aufgaben mitzuwirken oder den Vereinszweck ideell unterstützt. Beitrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten.
- 4.2 Der Austritt kann schriftlich auf Ende des Vereinsjahres erklärt werden. Des Weiteren erlischt die Mitgliedschaft automatisch, wenn der Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht mehr entrichtet wurde. Mitglieder des Vorstandes sind vom Beitrag befreit.
- 4.3 Nach vierzigjähriger Vereinszugehörigkeit wird jede Frau zum Ehrenmitglied ernannt und ist vom Jahresbeitrag befreit. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch auf Antrag für besondere Verdienste verliehen werden.

IV. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

Art. 6 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die alljährlich im ersten Halbjahr des Vereinsjahres zusammentritt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder der Rechnungsrevisorinnen oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Art. 7 Einladung, Anträge

Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche oder elektronische Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand mindestens zwanzig Tage im Voraus einberufen. Anträge sind bis spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium oder beim Leitungsteam einzureichen.

Art. 8 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

- 8.1 Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle und Entlastung der Organe
- 8.2 Festsetzung des Jahresbeitrages
- 8.3 Wahl des Präsidiums oder des Leitungsteams, der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- 8.4 Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- 8.5 Behandlung von weiteren Geschäften, die der Vorstand vorlegt
- 8.6 Gründung und Auflösung von Fonds
- 8.7 Beschlussfassung über Statutenänderungen
- 8.8 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 9 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 22 und Art. 23 das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

Art. 10 Protokoll

Das Protokoll kann 20 Tage nach der Mitgliederversammlung beim Präsidium oder dem Leitungsteam angefordert werden oder ist bis zum Ablauf der Einsprachefrist auf der Website einsehbar. Einsprachen sind innert 40 Tagen nach der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. In der ersten darauffolgenden Sitzung genehmigt der Vorstand das Protokoll.

Art. 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und organisiert sich mit Ausnahme des Präsidiums oder des Leitungsteams selbst.

Art. 12 Geistliche Begleitung

Die geistliche Begleitung ist Bindeglied zu den Gremien der Pfarrei und der Gemeinde. Sie ist als nichtgewähltes Mitglied des Vorstandes nicht stimmberechtigt. Sie berät und unterstützt den Verein und den Vorstand.

Art. 13 Amtszeit

- 13.1 Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beträgt maximal zwölf Jahre. Ersatz- oder Neuwahlen gelten bis zum Ende der Amtsperiode.
- 13.2 Wenn es die Bedürfnisse des Vereins erfordern, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die abgelaufene Amtszeit von Vorstandsmitgliedern verlängert werden.

Art. 14 Beschlüsse

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende oder das Leitungsteam.

Art. 15 Aufgaben

Der Vorstand führt den Verein und ist insbesondere zuständig für folgende Aufgaben:

- 15.1 Vertretung des Vereins nach Aussen
- 15.2 Wahrnehmung der unter Art. 2 und Art. 3 genannten Vereinszwecke und –aufgaben
- 15.3 Planung und Durchführung des Jahresprogramms und der weiteren Tätigkeiten des Vereins
- 15.4 Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung inkl. allfälliger Statutenrevisionen
- 15.5 Ernennung der Ressortverantwortlichen und Festlegung von deren Aufgaben
- 15.6 Gründung, Begleitung und Auflösung von Projektgruppen, Kommissionen und Trägerschaften
- 15.7 Erlass und Änderung von Reglementen und Richtlinien, auch für allfällige in der Vereinsrechnung geführte Fonds (z.B. Nothilfefonds für Frauen)
- 15.8 Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung gem. Art. 10
- 15.9 Ausführung der an der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
- 15.10 Interne und externe Kommunikation
- 15.11 Regelmässige Kontakte zum Kantonalen Katholischen Frauenbund Obwalden und zum Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF
- 15.12 Entscheid über Vergabe allfälliger Überschüsse Ende des Rechnungsjahres
- 15.13 Festlegung des Jahresbeitrages der Mitglieder an den Nothilfefonds für Frauen
- 15.14 Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind

Art. 16 Unterschriftsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu Zweien. Für die laufenden Geldgeschäfte kann der Vorstand der Finanzverantwortlichen Einzelunterschrift erteilen.

Art. 17 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins sowie die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Nothilfefonds. Sie verfasst einen schriftlichen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung. Die Revisionsstelle sollte in der Regel zwei Revisorinnen umfassen. Die Amtsdauer der Revisionsstelle entspricht derjenigen des Vorstands.

V. Finanzen

Art. 18 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- 18.1 Jahresbeiträge der Mitglieder
- 18.2 Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- 18.3 Einnahmen aus Veranstaltungen und Sammlungen
- 18.4 Spenden und Legate
- 18.5 Bestehendes Vermögen und dessen Erträge

Das Vereinsjahr (Rechnungsjahr) entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 19 Jahresbeiträge

Die Mitgliederversammlung setzt den von den Mitgliedern zu entrichtendem Jahresbeitrag fest. Der Verein entrichtet dem Kantonalen Katholischen Frauenbund Obwalden und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF die an deren Delegiertenversammlungen festgelegten Mitgliederbeiträge.

Art. 20 Spesenentschädigung / Sitzungsgelder

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen werden vergütet. Der Vorstand erlässt entsprechende Richtlinien.

Art. 21 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 22 Statutenänderung

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 23 Vereinsauflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorstand informiert den Kantonalen Katholischen Frauenbund Obwalden im Voraus über den Antrag.

Art. 24 Vermögensverwendung

Wird der Verein aufgelöst, wird das Vermögen, ohne Fondskapital, dem katholischen Pfarramt (Benediktus-Stiftung, Benediktinerkloster Engelberg) zur treuhänderischen Verwaltung übergeben. Dieses hält das Vermögen vom Eigenen getrennt. Erfolgt innert fünf Jahren keine Neugründung, so ist das Vermögen vom zuständigen Pfarramt in der Gemeinde, für Familien in Notsituationen zu verwenden.

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 08. März 2022 angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

Engelberg, 08. März 2022

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Vroni Infanger

Andrea Hurschler